



Bebauungsplan Nr. 12
„Gewerbegebiet Kienmoor“
1. Änderung

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

- Entwurf -

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Hüven diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Kienmoor" (bestehend aus den nachfolgenden textlichen Regelungen und Übersichtskarten), als Satzung und die Begründung beschlossen.

Hüven, den

.....
Bürgermeister

Planungsrechtliche Festsetzungen

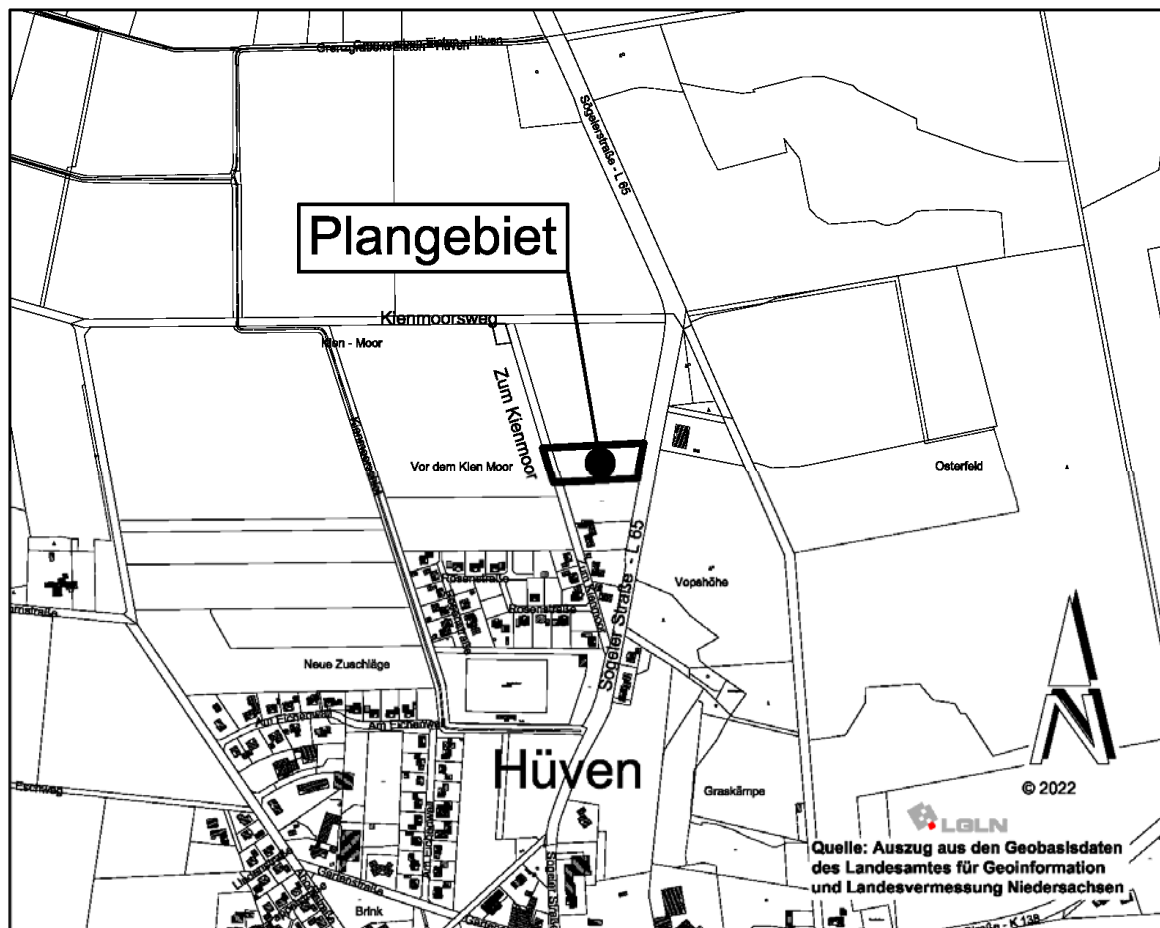
§ 1 Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“ der Gemeinde Hüven liegt nördlich der Ortslage von Hüven. Es umfasst das Flurstück Nr. 73/12 der Flur 1, Gemarkung Hüven und bezieht darüber hinaus im Westen einen Abschnitt der Straße „Zum Kienmoor“ mit ein. Im Osten wird das Gebiet durch die Sögeler Straße (L 65) begrenzt.

Das Plangebiet der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 umfasst den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsplanes. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5.500 m².

Die Lage des Plangebietes geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.

Übersichtskarte - unmaßstäblich -



§ 2 Festsetzungen

Flächenbezogene Emissionskontingente

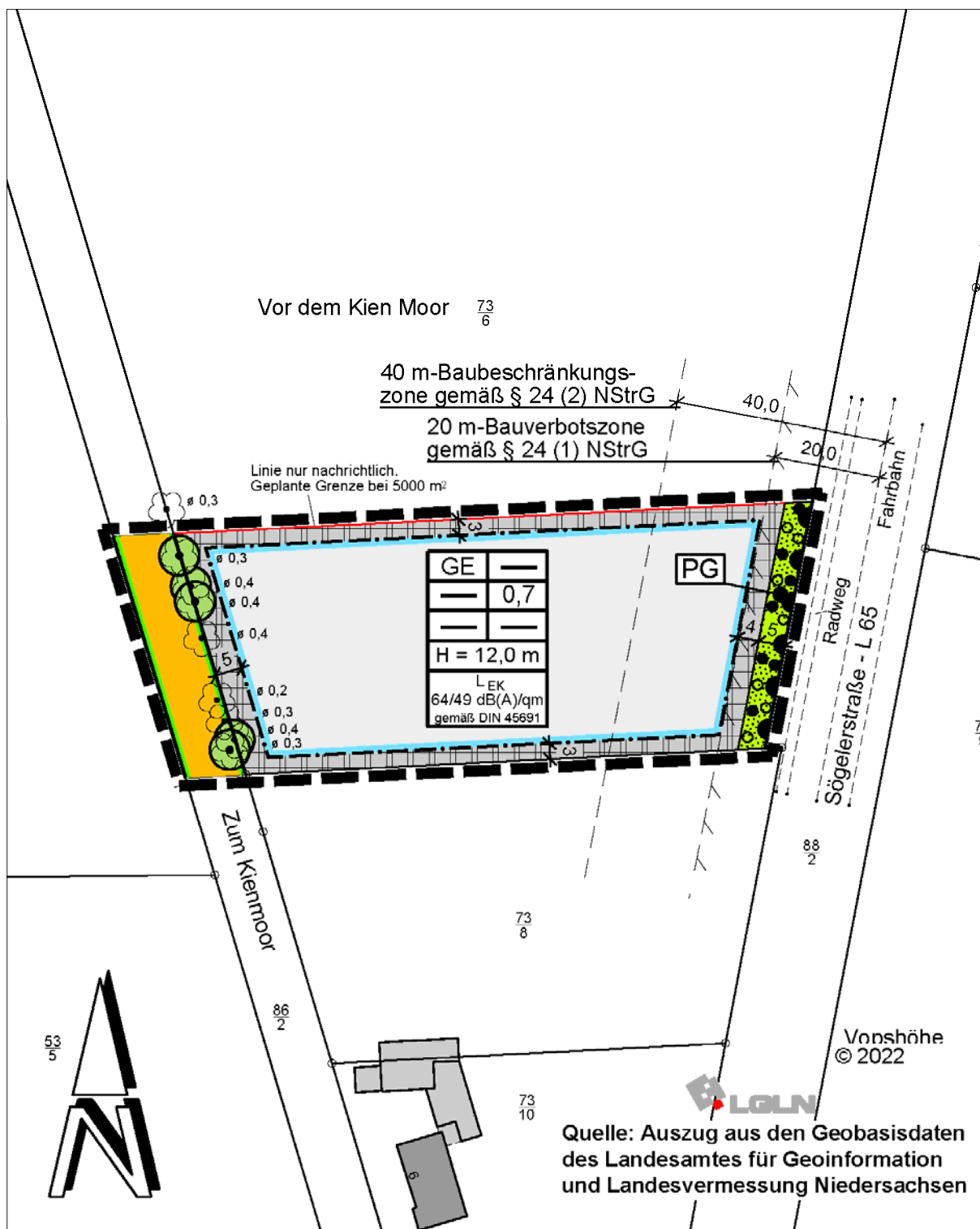
Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Ki-enmoor“ werden die im Ursprungsplan festgesetzten Lärmimmissionskontingente aufgehoben. Gleichzeitig wird das mit dem Ursprungsplan festgesetzte Gewerbegebiet (GE) in zwei Teilbereiche gegliedert und für die gegliederten Flächen jeweils flächenbezogene Emissionskontingente festgesetzt.

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der vorliegenden Satzung angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2016-012, Abschnitt 5.

Einem Vorhaben können auch mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen sein. Die Summation erfolgt über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen. Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Baulast oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,j}$ den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Bisherige Festsetzungen (unmaßstäblich)

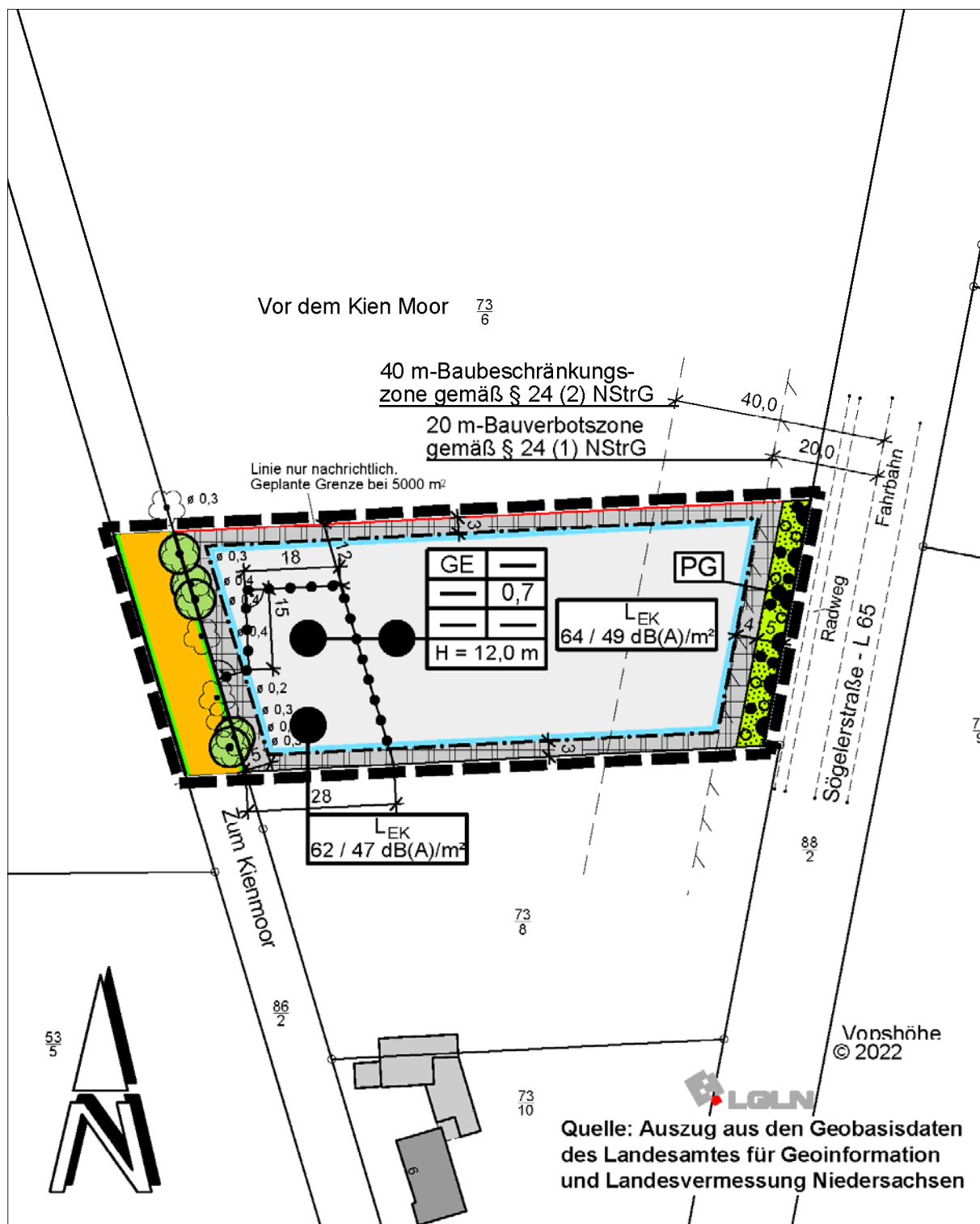


Legende:



Geltungsbereich B.-Plan Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“

Geplante Festsetzungen (unmaßstäblich)



Legende:



LEK 62/47 dB (A) m²



Geltungsbereich B.-Plan Nr. 4 „Lilland“, sowie der 2. Änderung Emissionskontingente tags / nachts

Abgrenzung unterschiedlicher Emissionskontingente (übernommen aus der schalltechnischen Untersuchung, s. a. Anlage 1 der Begründung zur vorliegenden Satzung)

Hinweise

Denkmalschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 6605 oder (05931) 44-2173.

Schießplatz Meppen der Wehrtechnischen Dienststelle 91 (WTD 91)

Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle 91 der Bundeswehr. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Artenschutz

Die Bauflächenvorbereitungen auf den Freiflächen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli stattfinden. Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Vor der Fällung von potenziellen Höhlenbäumen ist von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von gehölzbrütenden Vogelarten und / oder Fledermäusen genutzt werden. Fällungen außerhalb des genannten Zeitfensters sind nur in Ausnahmefällen und sofern das Nichtvorhandensein von Nistplätzen und Höhlen unmittelbar vor dem Eingriff durch fachkundiges Personal überprüft wurde, zulässig.

§ 3 Übrige Festsetzungen, Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen

Die übrigen Festsetzungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“ bleiben von der vorliegenden 1. Änderung unberührt.

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das

Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8
46757 Werlte

Werlte, den

Der Rat der Gemeinde Hüven hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hüven, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Hüven hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet, sowie zusätzlich die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung wurden am Ortsüblich und über das Internet bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass bei der Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde zusammen mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich im Rathaus der Gemeinde Sögel (Samtgemeindesitz) sowie in der Gemeindeverwaltung Hüven ausgelegt.

Hüven, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Hüven hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hüven, den

Bürgermeister

Im Amtsblatt für den Landkreis Emsland ist gemäß § 10 BauGB am bekannt gemacht worden, dass die Gemeinde Hüven diesen Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“, 1. Änderung beschlossen hat. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Hüven, den

Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht - geltend gemacht worden.

Hüven, den

Bürgermeister

Gemeinde Hüven

Landkreis Emsland



Begründung

zum

Bebauungsplan Nr. 12

„Gewerbegebiet Kienmoor“

1. Änderung

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

- Entwurf -

Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH

Raddeweg 8

49757 Werlte

Tel. : 05951 951012

j.mueller@bfs-werlte.de

Inhalt	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES GEBIETES	2
2 PLANUNGSERFORDERNIS UND ZIELE	2
2.1 PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS	2
2.2 VEREINFACHTES VERFAHREN	3
2.3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN UND BISHER BESTEHENDE FESTSETZUNGEN	4
3 FESTSETZUNGEN UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	4
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	5
5 NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG	5
6 ERSCHLIEßUNG / VER- UND ENTSORGUNG	6
7 HINWEISE	6
8 VERFAHREN	7
9 ANLAGE	7

1 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“ der Gemeinde Hüven liegt nördlich der Ortslage von Hüven. Es umfasst das Flurstück Nr. 73/12 der Flur 1, Gemarkung Hüven und bezieht darüber hinaus im Westen einen Abschnitt der Straße „Zum Kienmoor“ mit ein. Im Osten wird das Gebiet durch die Sögeler Straße (L 65) begrenzt.

Das Plangebiet der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 umfasst den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsplanes. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5.500 m².

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Satzung.

2 Planungserfordernis und Ziele

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

Mit dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 12 wurden im nördlichen Bereich der Gemeinde Hüven gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Dabei wurden unter Berücksichtigung der südwestlich des Plangebietes liegenden Wohnbebauung Lärmimmissionskontingente für das gesamte Plangebiet festgesetzt.

Im Zuge der, von der Gemeinde Hüven, geplanten Wohnbebauung westlich angrenzend des Plangebietes, sowie des geplanten Gewerbegebietes nördlich angrenzend des Plangebietes, ist es erforderlich, für das bereits bestehende Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 flächenbezogene Emissionskontingente neu zu ermitteln und festzusetzen.

Mit der vorliegenden 1. Änderung wird daher das mit dem Ursprungsplan Nr. 12, festgesetzte Gewerbegebiet (GE) gegliedert und für die gegliederten Flächen flächenbezogene Emissionskontingente festgesetzt bzw. angepasst.

Dadurch werden das grundsätzliche Planungskonzept und die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 12 nicht berührt. Die Planung soll daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

2.2 Vereinfachtes Verfahren

Gemäß § 13 BauGB kann die Gemeinde eine Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes im vereinfachten Verfahren durchführen, sofern

- durch die Planänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b des BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Das Plangebiet der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsplanes und hat eine Größe von ca. 5.500 m². Mit der Änderung wird das mit dem Ursprungsplan festgesetzte Gewerbegebiet (GE) in zwei Teilbereiche gegliedert und für die gegliederten Flächen flächenbezogene Emissionskontingente festgesetzt.

Dadurch werden das grundsätzliche Planungskonzept und die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 12 nicht berührt.

Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb des Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BImSchV), noch sind im Plangebiet derartige Betriebe vorgesehen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Pflichten zur Vermeidung von schweren Unfällen nach § 50 S.1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten sind, liegen daher nicht vor.

Für die Planänderung sind damit die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB gegeben. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

2.3 Örtliche Gegebenheiten und bisher bestehende Festsetzungen

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5.500 m² und wird, entsprechend der Festsetzung als Gewerbegebiet, von einem Gewerbebetrieb genutzt. Der östliche Bereich des Plangebietes ist dementsprechend bebaut und vollständig versiegelt. Der westliche Teilbereich ist mit einem Wohnhaus (Betriebsleiterwohnung) bebaut. Die Freiflächen werden in diesem Bereich gärtnerisch genutzt.

Im Osten wird das Gebiet durch die Sögeler Straße (L 65) begrenzt. Die Straße wird an der Westseite von einem Rad- und Fußweg mit Gehölzstreifen begleitet. Östlich der Landesstraße schließt sich ein Lager der Raiffeisenwarengenossenschaft an. Südlich davon liegt eine Waldfläche.

Südlich in ca. 70 m Entfernung befinden sich im Außenbereich gelegene Wohngebäude.

Das nächste allgemeine Wohngebiet liegt südwestlich des Plangebietes und hat einen Abstand von ca. 90 m.

3 Festsetzungen und Auswirkungen der Planung

Flächenbezogene Emissionskontingente

Im Zuge der geplanten Wohnbebauung westlich des Plangebietes und der geplanten gewerblichen Bebauung nördlich des Plangebietes, ist es erforderlich die im Ursprungsplan festgesetzten Lärmimmissionskontingente (64 / 49 dB(A) / m² tags / nachts) aufzuheben und neu festzusetzen, um ein mögliches Nebeneinander von Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung zu ermöglichen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist daher von der HeWes Umweltakustik GmbH ein schalltechnisches Gutachten erstellt worden (Anlage 1).

Demnach wird mit der vorliegenden 1. Änderung das mit dem Ursprungsplan, festgesetzte Gewerbegebiet (GE) gegliedert und für die gegliederten Flächen flächenbezogene Emissionskontingente festgesetzt. Gemäß dem Gutachten werden für den östlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Lärmimmissionskontingente von 64 / 49 dB(A) / m² tags / nachts festgesetzt. Dies entspricht auch den Festsetzungen des Ursprungsplanes für diese Fläche. Im westlichen Bereich des Plangebietes werden, aufgrund der Nähe zu der geplanten Wohnbebauung geringere Lärmimmissionskontingente von 62 / 47 dB(A) / m² tags / nachts festgesetzt.

In diesen Bereichen sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der Satzung zur vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2016-012, Abschnitt 5.

Einem Vorhaben können auch mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen sein. Die Summation erfolgt über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen. Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Baulast oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,j}$ den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

4 Auswirkungen der Planung

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“ wird lediglich das mit dem Ursprungsplan festgesetzte Gewerbegebiet (GE) gegliedert und für die gegliederten Flächen flächenbezogene Emissionskontingente festgesetzt. Dadurch kann ein mögliches Nebeneinander von Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung sichergestellt werden.

Nachbarliche Belange werden durch die Planung nicht unzumutbar beeinträchtigt.

5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Plangebiet der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“ ist Teil eines vollständig bebauten Siedlungsbereiches. Besonders geschützte oder schützenswerte Biotope oder Arten sind in diesem Bereich daher nicht zu erwarten. Das Maß der möglichen Bodenversiegelung bleibt durch die vorliegende Planung unverändert. Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Planung somit nicht vorbereitet.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten, anders als die Eingriffsregelung, unabhängig und selbständig neben dem Bebauungsplan.

Aufgrund der innerörtlichen Lage mit im Gebiet und umliegend und im Plangebiet bestehender Bebauung ist mit dem Vorkommen von empfindlichen und seltenen Tierarten nicht zu rechnen. Die zu erwartenden Allerweltsarten werden im Bereich der im Umfeld verbleibenden Bäume, Gärten und Freiflächen, genügend Ausweichlebensräume finden, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten sind.

Um den Verbotstatbestand der Tötung potenzieller Brutvögel oder Fledermäuse jedoch sicher auszuschließen, dürfen die Bauflächenvorbereitung nur außerhalb der Brutzeit der Vögel (d.h. in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli) und

Baumfällungen nur außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse (d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September) stattfinden. Vor der Fällung von potenziellen Höhlenbäumen ist von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von gehölzbrütenden Vogelarten und / oder Fledermäusen genutzt werden. Fällungen außerhalb des genannten Zeitfensters sind nur in Ausnahmefällen und sofern das Nichtvorhandensein von Nistplätzen und Höhlen unmittelbar vor dem Eingriff durch fachkundiges Personal überprüft wurde, zulässig.

Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit nicht zu erwarten.

6 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Durch die Gliederung des bestehenden Plangebietes und die Festsetzung von flächenbezogenen Emissionskontingenten ergeben sich hinsichtlich der Erschließung sowie hinsichtlich der Ver- und Entsorgung des Plangebietes keine Veränderungen.

7 Hinweise

Denkmalschutz

Der Gemeinde Hüven sind im Plangebiet und angrenzend keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bekannt. Inwieweit archäologische Bodendenkmale im Plangebiet verborgen sein können, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

In die Satzung ist daher folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 6605 oder (05931) 44-2173.“

Schießplatz Meppen der Wehrtechnischen Dienststelle 91 (WTD 91)

Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle 91 der Bundeswehr. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt.

Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

8 Verfahren

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB an der Planung beteiligt worden. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

Veröffentlichung und öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom bis im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich im Rathaus Sögel (Samtgemeindesitz) und in der Gemeindeverwaltung Hüven ausgelegt.

Die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie die Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen vorhanden sind, wurden vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Stellungnahmen während dieser Veröffentlichung abgegeben werden können.

Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom

Hüven, den

.....

Bürgermeister

9 Anlage

1. Schalltechnische Untersuchung

1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 12
„Gewerbegebiet Kienmoor“
der Gemeinde Hüven
- Schalltechnische Untersuchung -



Schalltechnische Untersuchung

Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“, 1. Änderung in Hüven

Ersetzt das Gutachten 2022-016 – t8 Gutachten vom 19.06.2024.

Auftraggeber: Gemeinde Hüven
Schulstraße 3

49751 Hüven

Bearbeiter: Dipl.-Geogr. Heike Wessels
Projekt-Nr.: 2022-016 (2022-016 - t9 Gutachten)
Datum: 05.12.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	1
2	Örtliche Situation	1
3	Straßenverkehr	2
3.1	Berechnungsverfahren Straßenverkehr	2
3.2	Verkehrskennndaten Straßenverkehr	3
3.3	Beurteilungsgrundlagen – Orientierungswerte der DIN 18005	3
3.4	Ergebnisse der Berechnungen	4
4	Verfahren der Geräuschkontingentierung	5
4.1	Vorbelastung	6
4.2	Plangebiet	6
4.3	Schutzbedürftige Bebauung innerhalb des Plangebietes	7
5	Vorschlag zu Festsetzungen im Bebauungsplan	8
6	Zusammenfassung	8

Anlagen

Anlage 1	Rechenlauf-Information Straßenverkehr
Anlage 2 – 3	Emissionsberechnung Straßenverkehr
Anlage 4 – 5	Ausbreitungsberechnung Straßenverkehr
Anlage 6	Geräuschkontingentierung tags
Anlage 7	Geräuschkontingentierung nachts
Anlage 8	Emissionskontingente

Karte 1	Pegelverteilung Straßenverkehr tags
Karte 2	Pegelverteilung Straßenverkehr nachts
Karte 3	Pegelverteilung Kontingentierung tags
Karte 4	Pegelverteilung Kontingentierung nachts

Literaturverzeichnis

Für die Erstellung der schalltechnischen Untersuchung wurden folgende projektbezogene Unterlagen (Bebauungspläne, etc.) verwendet:

- Gemeinde Hüven (28.02.2020): Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“ im Maßstab 1:1000

Des Weiteren wurden folgende Regelwerke (DIN-Normen, Verordnungen, etc.) verwendet:

- Bishopink, Olaf; Külpmann, Christoph; Wahlhäuser, Jens (2015): Der sachgerechte Bebauungsplan. Bonn: vhw-Verlag Dienstleistung
- DIN 18005-1 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau – Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Mai 1987
- DIN 45691 – Geräuschkontingentierung. Dezember 2006
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.: Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-19, Ausgabe 2019
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Banz AT 08.06.2017 B5)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist

1 Aufgabenstellung

In der Gemeinde Hüven ist die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“ geplant. Vorgesehen ist die Änderung der Immissionskontingente für die gewerblich genutzten Flächen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung erforderlich.

Östlich des Plangebietes befindet sich die Sögelerstraße – L 65. Eine Beurteilung des Straßenverkehrs erfolgt nach der DIN 18005¹ mit den darin genannten Richtlinien und Regelwerken. Bei einer Überschreitung der geltenden Orientierungswerte werden Vorschläge zu Schallschutzmaßnahmen unterbreitet.

Im Plangebiet besteht bereits eine gewerbliche Nutzung. Es wird eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691² mit Festlegung der Teilflächen, Ausweisung der möglichen Lärmkontingente und Zusatzkontingente durchgeführt. Eine Vorbelastung durch weitere Gewerbebetriebe besteht nicht.

Abbildung 1 – Abgrenzung Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“³, 1. Änderung



2 Örtliche Situation

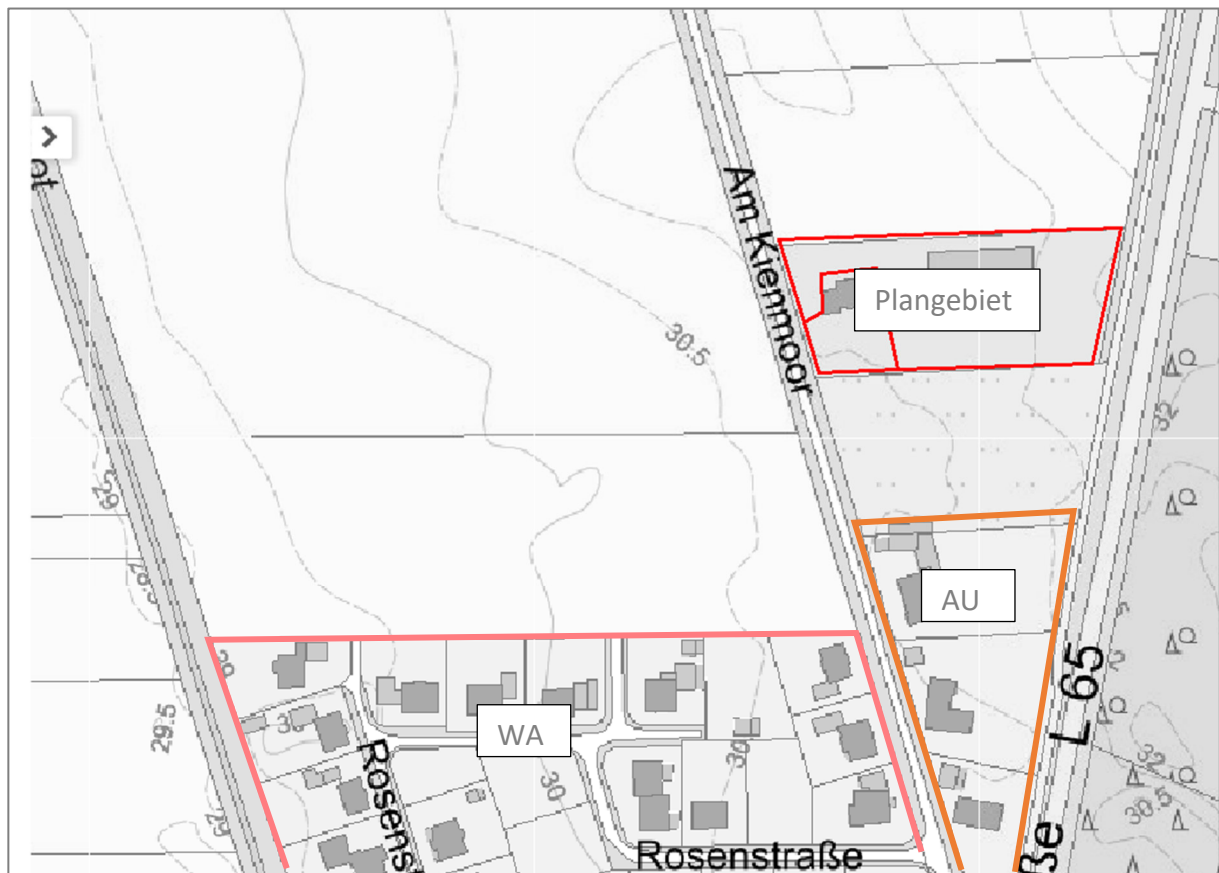
Die Schutzbedürftigkeit eines Gebietes ergibt sich in der Regel aus den Bebauungsplänen. Für das Plangebiet bleibt die Ausweisung als Gewerbegebiet (GE) bestehen. Für die umliegende Bebauung werden folgende Gebietsausweisungen berücksichtigt:

¹ DIN 18005-1 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau – Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Mai 1987.

² DIN 45691 – Geräuschkontingentierung. Dezember 2006.

³ Gemeinde Hüven (28.02.2020): Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“ im Maßstab 1:1000.

Abbildung 2 - Schutzbedürftigkeit



3 Straßenverkehr

3.1 Berechnungsverfahren Straßenverkehr

Die Berechnung der Beurteilungspegel durch den Straßenverkehr erfolgt nach den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen – RLS-19¹. Für die Berechnungen werden für mehrstreifige Straßen Linienschallquellen in einer Höhe von 0,5 m über den Mitten der beiden äußeren Fahrstreifen angenommen. Bei einstreifigen Straßen liegt die Linienschallquelle in der Mitte der Straße. Folgende Angaben sind für die Ermittlung der Emissionen der Straße erforderlich:

- die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV),
- Anteil der Fahrzeuge der Fahrzeuggruppen Lkw1 und Lkw2,
- die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw und Lkw für den Tag und die Nacht sowie
- die Art der Straßenoberfläche ($D_{SD, SDT}$).

Des Weiteren werden der Abstand zwischen Immissions- und Emissionsort, die Längsneigung der Straße, Reflexionen und ggf. eine Abschirmung berücksichtigt. Grundsätzlich wird bei den

¹ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.: Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-19, Ausgabe 2019.

Berechnungen für alle Immissionsorte ein leichter Wind (etwa 3 m/s) von der Straße zum Immissionsort hin und/oder eine Temperaturinversion, die beide die Schallausbreitung fördern, beachtet.

3.2 Verkehrskennndaten Straßenverkehr

Der Gemeinde Hüven liegen für die Sögelerstraße keine Verkehrszahlen vor. Es werden daher die Daten aus der Verkehrszählung 2021 herangezogen und mit einer Zunahme von 1 % pro Jahr auf den Prognosehorizont 2040 hochgerechnet. Die bei den vorliegenden Berechnungen angesetzten Verkehrskennwerte sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 1 – Verkehrsbelastung Straßenverkehr

Straße	DTV Kfz/24 h		SV-Anteil p_1 / p_2 %		Geschwindigkeit Pkw/Lkw km/h
	2021	2040	tags	nachts	
Sögelerstraße	1.600	1.904	3 / 5	5 / 6	100 / 80

p_1 = Anteil an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Lkw₁ (Lkw ohne Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und Busse)

p_2 = Anteil an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Lkw₂ (Lkw mit Anhänger bzw. Sattelkraftfahrzeuge (Zugmaschine mit Auflieger) mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t)

Für die Straßenoberfläche wird ein Korrekturwert von $D_{SD,SDT} = 0$ dB(A) für alle Fahrzeuggruppen und Geschwindigkeiten berücksichtigt. Für die Längsneigung sowie für Knotenpunkte ist keine Korrektur zu berücksichtigen. Schallschutzbauwerke sind entlang der Straße nicht vorhanden. Die ausführlichen Emissionsberechnungen befinden sich im Anhang 2 – 3.

3.3 Beurteilungsgrundlagen – Orientierungswerte der DIN 18005

Zur Beurteilung der Schallimmissionen im Bebauungsplanverfahren werden die Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005¹ herangezogen:

Tabelle 2 – Orientierungswerte der DIN 18005

Gebietsnutzung	Orientierungswerte dB(A)	
	tags (6 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰ Uhr)	nachts (22 ⁰⁰ – 6 ⁰⁰ Uhr)
Kern-/ Gewerbegebiete (MK / GE)	65	55 / 50
Dorf-/ Mischgebiete (MD / MI)	60	50 / 45
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45 / 40
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45 / 40
Reine Wohngebiete (WR)	50	40 / 35

Der jeweils niedrigere Nachtwert gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm, der höhere für Verkehrslärm.

¹ DIN 18005-1 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau – Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Mai 1987.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen werden entsprechend der DIN 18005 jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert. Grund dafür ist die unterschiedliche Wahrnehmung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen sowie eine verschiedenartige Geräuschzusammensetzung. Die Orientierungswerte sollten im Gebiet des Bebauungsplanes eingehalten werden. Im Rahmen der Abwägung sind die Belange des Immissionsschutzes jedoch im Zusammenspiel mit anderen betroffenen Belangen gegeneinander und miteinander gerecht abzuwägen. Grundsätzliche Prämisse ist die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Abwägung Verkehrslärm

Ein weiteres Abwägungskriterium sind neben den Orientierungswerten der DIN 18005 die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV¹.

Tabelle 3 – Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV

Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwerte in dB(A)	
	tags (6 ⁰⁰ bis 22 ⁰⁰ Uhr)	nachts (22 ⁰⁰ bis 6 ⁰⁰ Uhr)
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57	47
Wohngebiete	59	49
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	64	54
Gewerbegebiete	69	59

Für den häufigen Fall, dass bei der Planung von Baugebieten die Werte der DIN 18005 nicht eingehalten werden können, führen Bishopink, Külpmann und Wahlhäuser (2021)² des Weiteren folgendes aus:

Hier muss die Planung zumindest sicherstellen, dass keine städtebaulichen Missstände auftreten bzw. verfestigt werden. In der Rechtsprechung des BVerwG hat sich die Tendenz abgezeichnet, die Schwelle zur Gesundheitsgefahr, bei der verfassungsrechtliche Schutzanforderungen greifen, bei einem Dauerschallpegel von 70 dB(A) am Tag anzusetzen. [...] Davon ausgehend wird die Zumutbarkeitsschwelle für Wohngebiete im Rahmen der hier interessierenden Bauleitplanung regelmäßig bei Immissionspegeln von etwa 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts gesehen. Für MD-, MI- und MK-Gebiete werden zum Teil auch höhere Immissionspegel, nämlich 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts für zulässig gehalten.

3.4 Ergebnisse der Berechnungen

Durch den Straßenverkehr werden an der bestehenden Bebauung im Plangebiet die folgenden Beurteilungspegel hervorgerufen:

¹ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist.

² Bishopink, Olaf; Külpmann, Christoph; Wahlhäuser, Jens (2015): Der sachgerechte Bebauungsplan. Bonn: vhw-Verlag Dienstleistung.

Tabelle 4 – Beurteilungspegel Straßenverkehr an ausgewählten Immissionsorten

Immissionsort	OW dB(A) tags/nachts	Straße dB(A) tags/nachts	Überschreitung dB(A) tags/nachts
Am Kienmoor 14 _{O, 1.OG}	65 / 50	53 / 46	- / -
Am Kienmoor 14 _{S, 1.OG}		52 / 44	- / -

OW = Orientierungswerte der DIN 18005

Durch den Straßenverkehr betragen die Beurteilungspegel an der bestehenden Bebauung im Plangebiet bis zu 53 dB(A) tags und bis zu 46 dB(A) nachts. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden tags und nachts an allen Immissionsorten eingehalten. Es sind keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Die ausführliche Ergebnistabelle befindet sich im Anhang 4 – 5, die Pegelverteilung ist in den Karten 1 und 2 im Anhang dargestellt.

4 Verfahren der Geräuschkontingentierung

Die Geräuschkontingentierung nach der DIN 45691¹ bietet eine Möglichkeit, die Entwicklung eines Plangebietes unter schalltechnischen Gesichtspunkten zu steuern. Sie soll sicherstellen, dass die zulässigen Plan- oder Richtwerte an der schutzbedürftigen Bebauung eingehalten werden. Hierzu wird das Plangebiet ggf. in Teilflächen aufgeteilt und die Emissionskontingente (L_{EK}) für die Flächen ermittelt. Über eine vereinfachte (geometrische) Ausbreitungsberechnung nach den Verfahren der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm² ergibt sich an den maßgeblichen Immissionsorten der zulässige Immissionsanteil für jede Teilfläche.

Eine Vorbelastung durch bereits vorhandene Gewerbe- und Industrieflächen wäre bei der Ermittlung der Emissionskontingente zu berücksichtigen. So würde sichergestellt, dass durch die Gesamtbelastung aus Planwert und Vorbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden. Durch die Vergabe von Zusatzkontingenten können in den entsprechenden Sektoren die Emissionskontingente erhöht werden. Es besteht keine Vorbelastung durch weitere gewerbliche Nutzungen.

Die Ausbreitungsberechnung erfolgt mit dem EDV-Programm SoundPLAN 8.2 anhand des Verfahrens der DIN 45691³. Entsprechend des vereinfachten Verfahrens der TA Lärm wird bei den Berechnungen nur die Pegeländerungen aufgrund des Abstandes berücksichtigt. Hindernisse, Reflexionen, die Boden- und Meteorologiedämpfung, Luftabsorption und das Raumwinkelmaß wurden bei den Berechnungen nicht berücksichtigt.

¹ DIN 45691 – Geräuschkontingentierung. Dezember 2006.

² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Banz AT 08.06.2017 B5).

³ DIN 45691 – Geräuschkontingentierung. Dezember 2006.

4.1 Vorbelastung

Eine Vorbelastung durch bereits vorhandene Gewerbeflächen besteht nicht.

4.2 Plangebiet

Das Plangebiet wird in zwei Teilflächen gegliedert (siehe Abbildung 3). Für jede der Teilflächen wird das Emissionskontingent ermittelt. Es ergeben sich die folgenden Emissionskontingente:

Tabelle 5 – Emissionskontingente der Teilflächen

Teilfläche	Fläche in m ²	Emissionskontingent tags in dB(A)/m ²	Emissionskontingent nachts in dB(A)/m ²
Teilfläche 1	3.930	64	49
Teilfläche 2	833	62	47

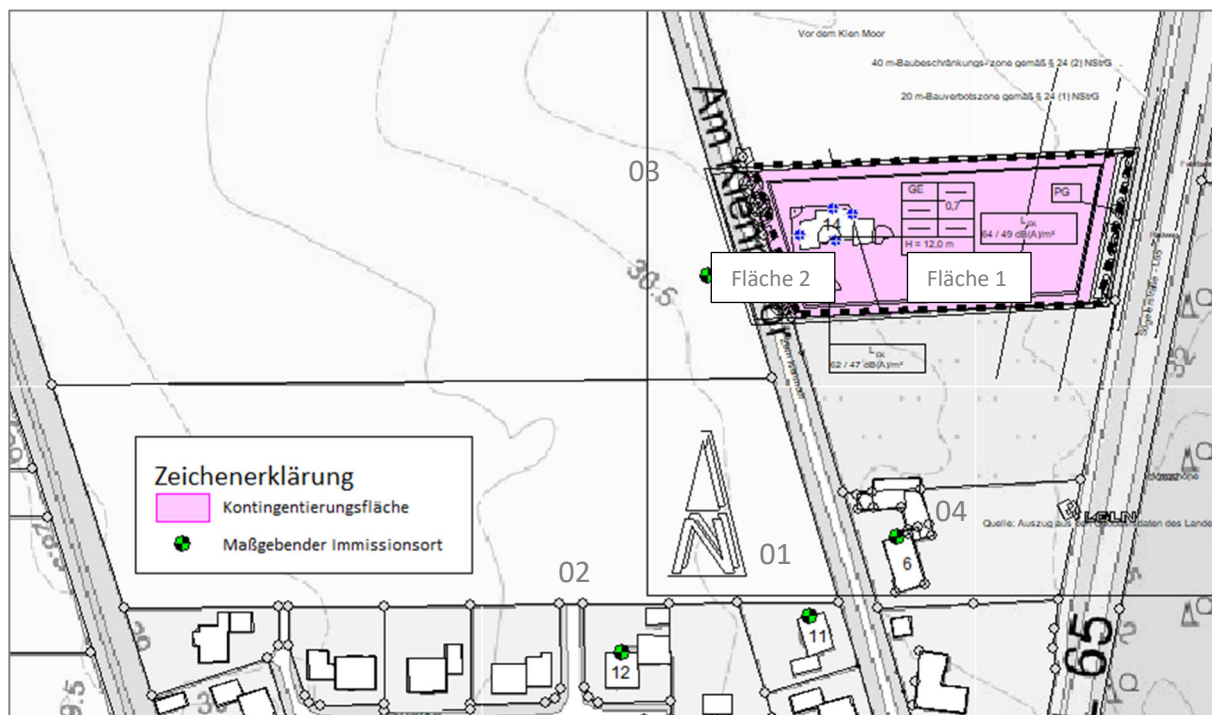
Unter Berücksichtigung der Vorbelastung ergeben sich für die Teilflächen die folgenden Planwerte:

Tabelle 6 – Planwerte an den maßgeblichen Immissionsorten

Immissionsort	Richtwert tags/nachts dB(A)	Planwert tags/nachts dB(A)
01 Am Kienmoor 11	55 / 40	55 / 40
02 Rosenstraße 12		55 / 40
03 Geplantes WA		55 / 40
04 Am Kienmoor 6	60 / 45	60 / 45

Die ermittelten Emissionskontingente werden durch den Immissionsort im geplanten Allgemeinen Wohngebiet bestimmt. Da für das Plangebiet im weitaus überwiegenden Teil die Kontingente bereits eine uneingeschränkte Nutzung als Gewerbegebiet zulassen, werden keine Zusatzkontingente vergeben.

Abbildung 3 – Lage der Teilflächen



An den Immissionsorten ergeben sich mit Berücksichtigung der Emissionskontingente der Teilflächen die folgenden Gesamtimmissionen:

Tabelle 7 – Gesamtimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten

Immissionsort	Richtwert tags/nachts dB(A)	Emissionskontingente tags / nachts dB(A)	Planwert tags/nachts dB(A)
01 Am Kienmoor 11	55 / 40	47,5 / 32,5	55 / 40
02 Rosenstraße 12		45,3 / 30,3	55 / 40
03 Geplantes WA		54,4 / 39,4	55 / 40
04 Am Kienmoor 6	60 / 45	49,7 / 34,7	60 / 45

Die Planwerte werden an allen Immissionsorten eingehalten.

4.3 Schutzbedürftige Bebauung innerhalb des Plangebietes

Die ermittelten Emissionskontingente sind nur auf die außerhalb des Plangebietes liegenden schutzbedürftigen Nutzungen anzuwenden. Für Immissionsorte innerhalb des Plangebietes gelten die Anforderungen der TA Lärm. Die Innenwirkung wurde in der vorliegenden Untersuchung nicht betrachtet. Dies erfolgt im Zuge nachgeordneter Genehmigungsverfahren.

5 Vorschlag zu Festsetzungen im Bebauungsplan

Die genannten Vorschläge für Festsetzungen im Bebauungsplan wurden aus Abschnitt 4.6 der DIN 45691¹ übernommen und teilweise ergänzt.

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6⁰⁰ bis 22⁰⁰ Uhr) noch nachts (22⁰⁰ bis 6⁰⁰ Uhr) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2016-012, Abschnitt 5.

Emissionskontingent der Teilfläche

Teilfläche	Fläche in m ²	Emissionskontingent tags in dB(A)/m ²	Emissionskontingent nachts in dB(A)/m ²
Teilfläche 1	3.930	64	49
Teilfläche 2	833	62	47

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Einem Vorhaben können auch mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen sein. Die Summation erfolgt über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen. Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Baulast oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,j}$ den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

6 Zusammenfassung

In der Gemeinde Hüven ist die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“ geplant. Vorgesehen ist die Änderung der Immissionskontingente für die gewerblich genutzten Flächen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung erforderlich. Östlich des Plangebietes befindet sich die Sögelerstraße – L 65. Eine Beurteilung des Straßenverkehrs erfolgt nach der DIN 18005² mit den darin genannten Richtlinien und Regelwerken. Bei einer Überschreitung der geltenden

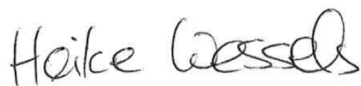
¹ DIN 45691 – Geräuschkontingentierung. Dezember 2006.

² DIN 18005-1 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau – Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Mai 1987.

Orientierungswerte werden Vorschläge zu Schallschutzmaßnahmen unterbreitet. Im Plangebiet besteht bereits eine gewerbliche Nutzung. Es wird eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691¹ mit Festlegung der Teilflächen, Ausweisung der möglichen Lärmkontingente und Zusatzkontingente durchgeführt. Eine Vorbelastung durch weitere Gewerbebetriebe besteht nicht.

Durch den Straßenverkehr betragen die Beurteilungspegel an der bestehenden Bebauung im Plangebiet bis zu 53 dB(A) tags und bis zu 46 dB(A) nachts. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden tags und nachts an allen Immissionsorten eingehalten. Es sind keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Osnabrück, 05.12.2024

A handwritten signature in black ink that reads "Heike Wessels".

Dipl.-Geogr. Heike Wessels



¹ DIN 45691 – Geräuschkontingentierung. Dezember 2006.

Rechenlaufbeschreibung

Rechenart: Einzelpunkt Schall
Titel: Kienmoor EP Straßenverkehr
Rechenkerngruppe
Laufdatei: RunFile.runx
Ergebnisnummer: 1003
Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 8)
Berechnungsbeginn: 18.06.2024 11:25:54
Berechnungsende: 18.06.2024 11:25:54
Rechenzeit: 00:00:200 [m:s:ms]
Anzahl Punkte: 4
Anzahl berechneter Punkte: 4
Kernel Version: SoundPLAN 8.2 (20.06.2023) - 32 bit

Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung 2
Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger 200 m
Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle 50 m
Suchradius 5000 m
Filter: dB(A)
Zulässige Toleranz (für einzelne Quelle): 0,100 dB
Bodeneffektgebiete aus Straßenoberflächen erzeugen: Nein

Richtlinien:
Straße: RLS-19
Rechtsverkehr
Emissionsberechnung nach: RLS-19
Reflexionsordnung begrenzt auf: 2
Reflexionsverluste gemäß Richtlinie verwenden
Seitenbeugung: ausgeschaltet
Minderung
Bewuchs: Benutzerdefiniert
Bebauung: Benutzerdefiniert
Industriegelände: Benutzerdefiniert

Bewertung: DIN 18005:1987 - Verkehr
Reflexion der "eigenen" Fassade wird unterdrückt

Geometriedaten

IO101 Kienmoor Planung.geo 18.06.2024 11:25:46
R100 Bestand.geo 18.06.2024 10:02:54
S100 Prognose.geo 17.06.2024 14:10:56
RG101 Kienmoor Plangebiet.geo 18.06.2024 10:05:16
RDGM1000.dgm 17.10.2023 12:39:16

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Kienmoor", 1. Änderung in Hüven
Emissionsberechnung Straßenverkehr



Legende

Straße		Straßenname
Straßenoberfläche		
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
pPkw Tag	%	Prozent Pkw im Zeitbereich
pLkw1 Tag	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Tag	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
pPkw Nacht	%	Prozent Pkw im Zeitbereich
pLkw1 Nacht	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Nacht	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
vPkw	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vLkw1	km/h	Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich
vLkw2	km/h	Geschwindigkeit Lkw2 im Zeitbereich
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
Drefl	dB	Pegeldifferenz durch Reflexionen
L'w Tag	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich
L'w Nacht	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Kienmoor", 1. Änderung in Hüven
Emissionsberechnung Straßenverkehr



Straße	Straßenoberfläche	DTV	M	M	pPkw	pLkw1	pLkw2	pPkw	pLkw1	pLkw2	vPkw	vLkw1	vLkw2	Steigung	Drefl	L'w	L'w
		Kfz/24h	Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h	Tag %	Tag %	Tag %	Nacht %	Nacht %	Nacht %	km/h	km/h	km/h	%	dB	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Sögelerstraße	Nicht geriffelter Gussasphalt	1904	109	19	92	3	5	89	5	6	100	80	80	0,0	0,0	80,9	73,6

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Kienmoor", 1. Änderung in Hüven
 Ergebnisse Ausbreitungsberechnung



Spalte	Beschreibung
Stockwerk	Stockwerk
Richtung	Himmelsrichtung der Gebäudeseite
Straßenverkehr	Straßenverkehr - Beurteilungspegel tags und nachts
Überschreitung	Überschreitung der Orientierungswerte tags und nachts
maßgeblicher	maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109
Lüfter nach	Kennzeichnung der Räume, in denen nach VDI 2719 eine Lüftungseinrichtung erforderlich Schlafen genutzt wird bzw. zum Schlafen geeignet ist

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Kienmoor", 1. Änderung in Hüven
 Ergebnisse Ausbreitungsberechnung



Stockwerk	Richtung	Straßenverkehr		Überschreitung		maßgeblicher	Lüfter nach VDI 2719 erforderlich?
		LrT	LrN	LrT	LrN	Außenlärmpegel	
		[dB(A)]		[dB(A)]		[dB(A)]	
Am Kienmoor 14		Nutzung: GE		Orientierungswert: 65 / 55			
EG	N	48	41	-	-	54	--
1.OG		48	41	-	-	54	--
EG	O	52	45	-	-	58	--
1.OG		53	46	-	-	59	--
EG	S	51	44	-	-	57	--
1.OG		52	44	-	-	57	--
EG	W	35	28	-	-	41	--
1.OG		39	32	-	-	45	--

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Kienmoor", 1. Änderung in Hüven
 Geräuschkontingentierung



Kontingentierung für: Tageszeitraum

Immissionsort	Am Kienmoor 6	Am Kienmoor 11	Rosenstraße 12	WA
Gesamtimmissionswert L(GI)	60,0	55,0	55,0	55,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	0,0	0,0	0,0	0,0
Planwert L(PI)	60,0	55,0	55,0	55,0

			Teilpegel			
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	Am Kienmoor 6	Am Kienmoor 11	Rosenstraße 12	WA
Fläche 1	3930,3	64	49,0	46,7	44,5	52,9
Fläche 2	832,5	62	41,5	39,5	37,6	49,1
Immissionskontingent L(IK)			49,7	47,5	45,3	54,4
Unterschreitung			10,3	7,5	9,7	0,6

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Kienmoor", 1. Änderung in Hüven
Geräuschkontingentierung



Kontingentierung für: Nachtzeitraum

Immissionsort	Am Kienmoor 6	Am Kienmoor 11	Rosenstraße 12	WA
Gesamtimmissionswert L(GI)	45,0	40,0	40,0	40,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	0,0	0,0	0,0	0,0
Planwert L(PI)	45,0	40,0	40,0	40,0

			Teilpegel			
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	Am Kienmoor 6	Am Kienmoor 11	Rosenstraße 12	WA
Fläche 1	3930,3	49	34,0	31,7	29,5	37,9
Fläche 2	832,5	47	26,5	24,5	22,6	34,1
Immissionskontingent L(IK)			34,7	32,5	30,3	39,4
Unterschreitung			10,3	7,5	9,7	0,6

Schalltechnische Untersuchung
Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Kienmoor", 1. Änderung in Hüven
Geräuschkontingentierung



Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente $L\{EK\}$ nach DIN45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente

Teilfläche	$L(EK),T$	$L(EK),N$
Fläche 1	64	49
Fläche 2	62	47

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

**Schalltechnische Untersuchung
B-Plan Nr. 12 "Gewerbegebiet Kien-
moor", 1. Änderung in Hünen**

Karte 1 - Straßenverkehr

Zeitbereich: LrT

Datum: 05.12.2024

Rechenhöhe: 5 m über Grund

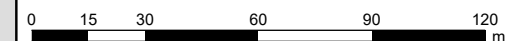
Zeichenerklärung

- ■ ■ Plangebiet
- ⊕ Immissionsort
- Straße

Pegelwerte LrT in dB(A)

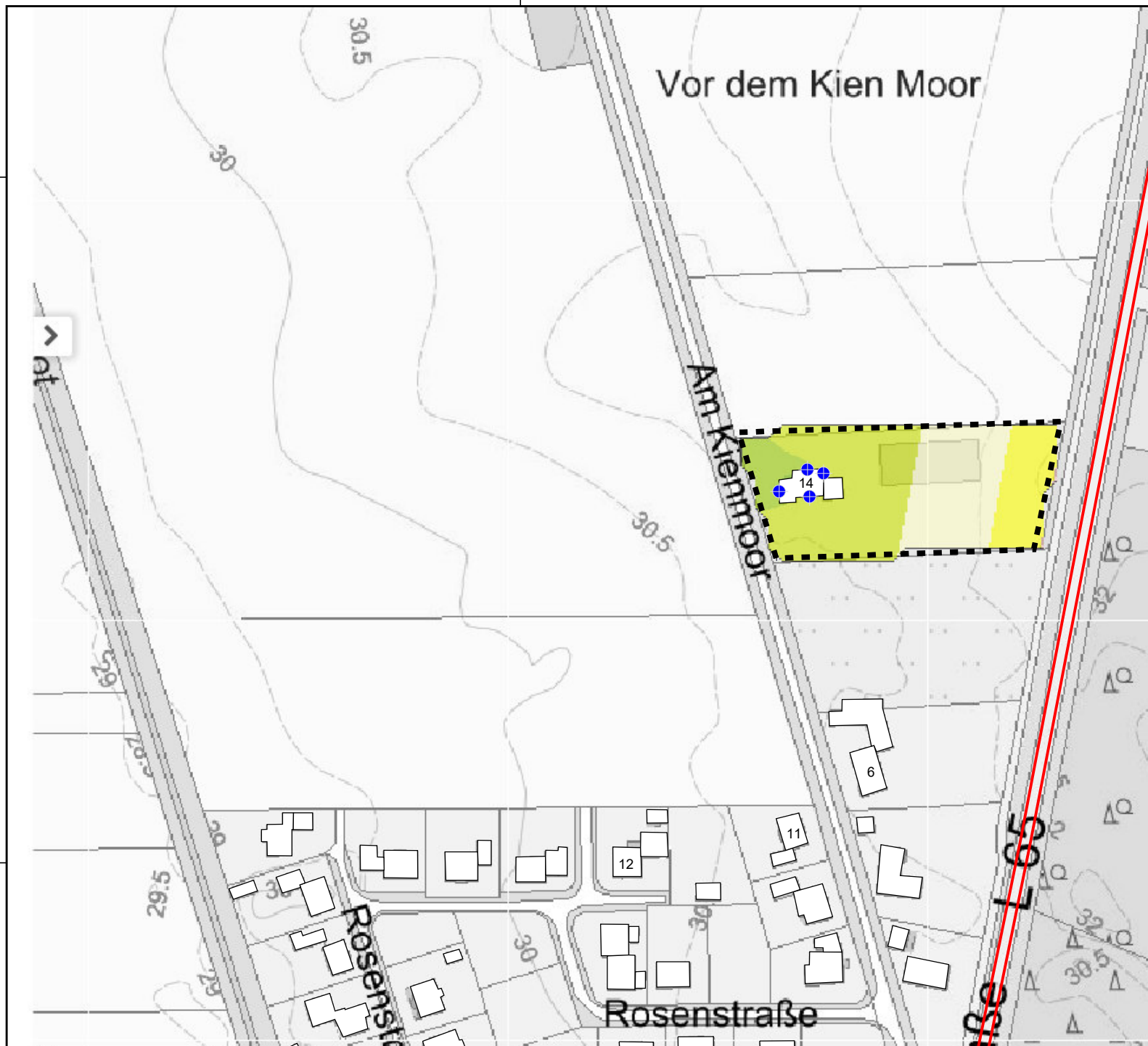
	<= 40
	40 - 45
	45 - 50
	50 - 55
	55 - 60
	60 - 65
	65 - 70
	70 - 75
	75 - 80
	> 80

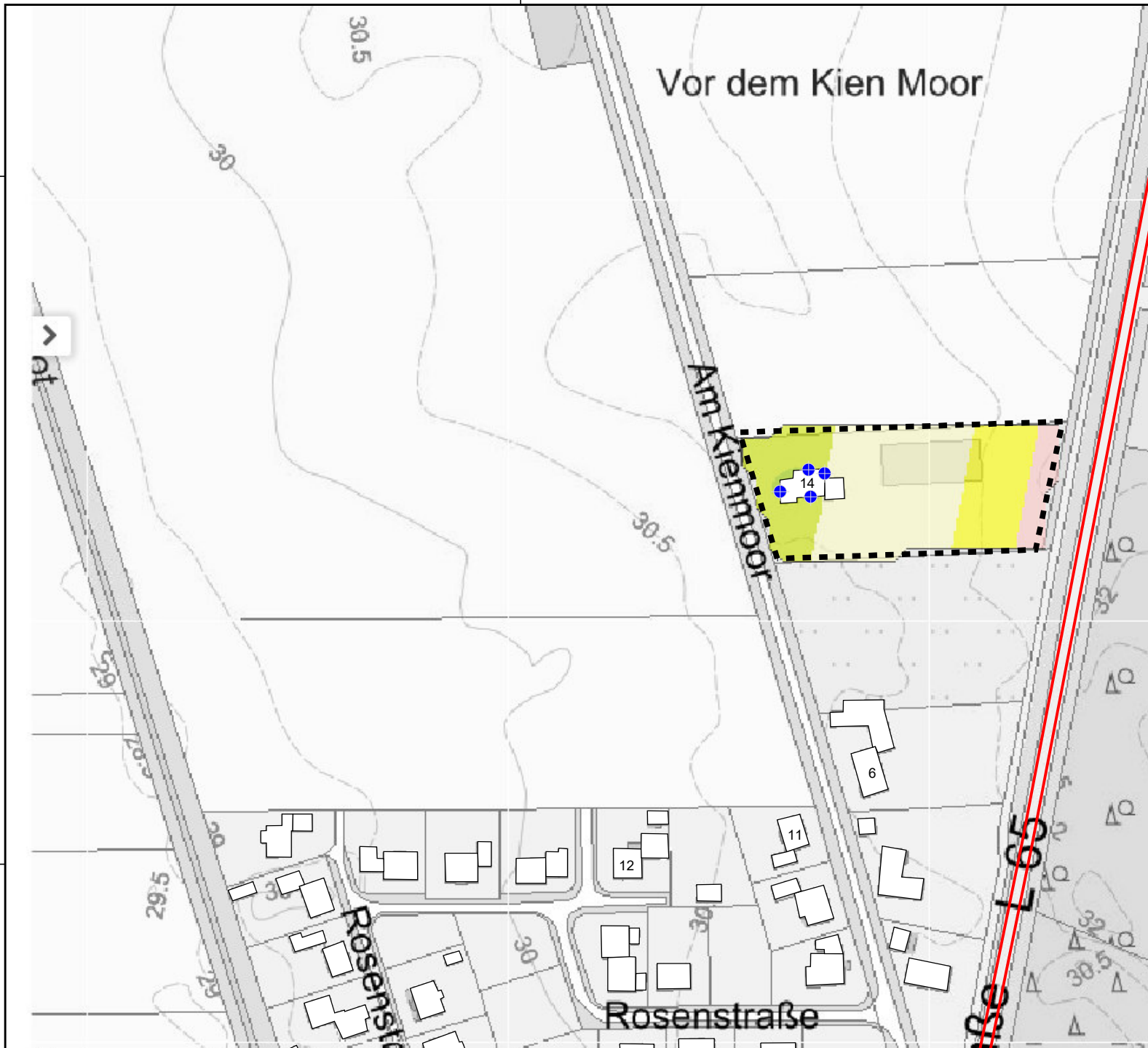
Maßstab 1:2000



HeWes Umweltakustik GmbH
Am Speicher 2
49090 Osnabrück

Tel: 0541 - 66 899 154
www.hewes-umweltakustik.de





**Schalltechnische Untersuchung
B-Plan Nr. 12 "Gewerbegebiet Kien-
moor", 1. Änderung in Hüven**

Karte 2 - Straßenverkehr

Zeitbereich: LrN

Datum: 05.12.2024

Rechenhöhe: 5 m über Grund

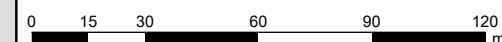
Zeichenerklärung

- ■ ■ Plangebiet
- ⊕ Immissionsort
- Straße

Pegelwerte LrN in dB(A)

	<= 30
	30 - 35
	35 - 40
	40 - 45
	45 - 50
	50 - 55
	55 - 60
	60 - 65
	65 - 70
	> 70

Maßstab 1:2000



HeWes Umweltakustik GmbH
Am Speicher 2
49090 Osnabrück

Tel: 0541 - 66 899 154
www.hewes-umweltakustik.de





GEMEINDE HÜVEN
Der Bürgermeister

Gemeinde Hüven · Schulstraße 3 · 49751 Hüven

Herr Gößling

Durchwahl
05952/206-148
E-Mail
bauwesen@soegel.de
Website
www.soegel.de

Datum
25.08.2025

Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Gemeinde Hüven;
Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“;
1. Änderung (textliche Änderung)
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hüven hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 die Aufstellung der 1. Änderung (textliche Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 nördlich der Ortslage von Hüven. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 sollen die im Ursprungsplan festgesetzten Emissionskontingente neu ermittelt und festgesetzt werden.

Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Hüven in seiner Sitzung am 19.06.2024 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung (textliche Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 12 mit Begründung auf die Dauer eines Monats beschlossen.

- 2 -

Der Entwurf der 1. Änderung (textliche Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 12 und die Begründung sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

08.09.2025 bis einschließlich 08.10.2025

im Internet unter

<https://www.soegel.de/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplanung-gemeinde-hueven-bbp-12-1-ae/>
veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> in der vorgenannten Zeit zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen der Entwurf der 1. Änderung (textliche Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 12 und die Begründung sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

08.09.2025 bis einschließlich 08.10.2025

(Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr
und Freitag 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr)

bei der Samtgemeinde Sögel, Flur im I. Obergeschoss, Ludmillenhof, 49751 Sögel sowie in der Gemeindeverwaltung Hüven, Schulstraße 3, 49751 Hüven zu den dortigen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass Stellungnahmen elektronisch per Mail an bauwesen@soegel.de übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden können.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 3 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Hüven deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 nicht von Bedeutung ist.

gez. Ull

Aushang: 25.08.2025
Abnahme: 09.10.2025

Übersichtsplan

